

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
zur Erneuerung des Durchlassbauwerks und der damit verbundenen Anpassung des
Verlaufs des Rahmer Bachs**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-7.5.277

Duisburg, den 06.10.2021

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR haben im Zuge der Südanbindung der Beckerfelder Straße in Duisburg Großenbaum die Erneuerung des Durchlassbauwerks des Rahmer Bachs beantragt. Im Zuge dessen wird der Verlauf des Rahmer Bachs angepasst und naturnah gestaltet.

Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt ergeben, sodass die Maßnahme als unerheblich eingestuft werden kann. Der Ersatzneubau des Durchlassbauwerkes ist notwendig, da sich das Bestandsbauwerk in einem schlechten und nicht mehr normkonformen Zustand befindet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und Auswirkungen auf Schutzgüter werden durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vermieden oder gemindert.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hanna Kreuzmann